



## Geschäftsordnung

### für den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand

#### 1. Sparten

- a) Der Verein gliedert sich nach den Sportarten in Sparten. Diese können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes mit anderen Vereinen zu Gemeinschaften auf Zeit (Spielgemeinschaften) verbunden werden. Neugründungen und Auflösungen von Sparten bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- b) Jeder Sparte stehen zwei Spartenleiter vor, die von der Spartenversammlung gewählt werden.
- c) Die Spartenleiter regeln in ihren Sparten alle mit der betreffenden Sportart zusammenhängende Fragen nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Spartenversammlung und des erweiterten Vorstandes. Die Spartenleiter üben im Rahmen des Sportbetriebes ihrer Sparten das Hausrecht aus. Über wichtige Angelegenheiten oder besondere Vorkommnisse in ihren Sparten haben sie den erweiterten Vorstand zu unterrichten.
- d) Die Spartenleiter sind verantwortlich für alle Angelegenheiten in ihrer Sparte, insbesondere für die Aufgaben, die sie an andere Spartenmitglieder delegiert haben. Auf Verlangen sind sie jederzeit gegenüber den Organen des Vereins zur Berichterstattung verpflichtet.
- e) Die Sparten sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sparten- und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Einführung bzw. Veränderung eines Spartenbeitrages bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- f) Die Erhebung eines Sonderbeitrages und dessen Höhe bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

#### 2. Spartenversammlungen

- a) Für die Einberufung der Versammlungen gelten die gleichen Einberufungsvorschriften wie zur Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung des Vereins).
- b) Die Spartenleiter/innen werden in den Spartenversammlungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen werden. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- c) Erfolgt bei der Wahl der Spartenleiter keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, erfolgt innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine Neuwahl des/der nicht bestätigten Spartenleiters/in durch die Spartenversammlung. Erfolgt auch hier keine Bestätigung, ist Nr. 6e) anzuwenden.
- d) Über die Spartenversammlungen, zu denen der/die Spartenleiter/in oder ggf. der geschäftsführende Vorstand einlädt, ist der erweiterte Vorstand mit beigefügter Tagesordnung zu unterrichten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten beratend teilzunehmen.
- e) Die Spartenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Spartenmitglieder ab 16 Jahren.

### **3. Spartenkassen**

- a) Die Sparten können, soweit sie eine eigene Spartenkasse haben, über die ihnen zustehenden Finanzmittel laut beschlossenen Haushaltsplan eigenverantwortlich entscheiden.
- b) Über die Einrichtung einer Spartenkasse entscheidet der geschäftsführende Vorstand gem. Beschluss. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes notwendig.
- c) Die Spartenkassen sind jeweils zum Ende des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen und werden zusätzlich vom 1. Kassenwart geprüft. Der geschäftsführende Vorstand behält sich das Recht einer außerordentlichen Kassenprüfung vor.
- d) Rechtsverpflichtungen mit Dauerwirkung bedürfen der Gegenzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand. Hierzu gehören auch Werbeverträge und Zuwendungsbescheinigungen.

### **4. Geschäftsführender Vorstand**

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Mitgliedern gem. § 12 der Satzung.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder jeder der Vorgenannten mit dem 1. Kassenwart.
- c) Wählbar sind nur die Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- e) Verschiedene geschäftsführende Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- f) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters.

### **5. Erweiterter Vorstand**

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern gem. § 13 der Satzung.
- b) Als Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zusätzlich zum erweiterten Vorstand hinzu gewählt:
  - 2. Kassenwart
  - 1. Schriftführer
  - 2. Schriftführer
  - Sozialwart
  - Jugendwart
  - ggf. Pressewart
  - ggf. Sportwart
- c) Der geschäftsführende Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem anderen Amt zusammen zu legen oder durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

- d) Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Die Bewilligung von Ausgaben einschließlich der Beratung zum Entwurf des Haushaltsplanes
  - Verhängung von Ordnungsstrafen (siehe Nr. 10)
  - Die Durchführung von Änderungen in der Geschäftsordnung und weiteren Ordnungen

## 6. Wahlen

- a) Wahlen zu den Organen finden alle zwei Jahre statt. Die Wiederwahl in allen Organen ist unbegrenzt zulässig.
- b) Die Organe werden von der Mitgliederversammlung gem. § 11 d) der Satzung gewählt. Eine Wahl mehrerer Organe in einem Wahlgang ist zulässig.
- c) Die Spartenleiter und ihre Vertreter sollen von den Sparten spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der Wahlen zu Organen stattfinden, gewählt werden.
- d) Wählbar in den Sparten ist jedes Spartenmitglied im Sinne des § 12 e) der Satzung.
- e) Bei Ausscheiden oder sonstiger, dauernder Verhinderung eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- f) Das gleiche gilt, wenn bei einer Mitgliederversammlung mit Wahlen keine Kandidaten für ein Vereinsamt zur Verfügung stehen.
- g) Findet eine Nachwahl statt, so endet die Amtszeit des/der Nachgewählten mit dem Ablauf der Amtszeit aller Organe.

## 7. Mitgliedsbeiträge

- a) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- b) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für den Gesamtverein:
- |  |                 |
|--|-----------------|
| • Erwachsene                                       | <b>96,00 €</b>  |
| • Familien*  | <b>192,00 €</b> |
| • Jugendliche (< 18 Jahre)                         | <b>72,00 €</b>  |
| • Studenten** (< 27 Jahre)                         | <b>72,00 €</b>  |
| • Auszubildende**, BFDler** und FSJler**           | <b>72,00 €</b>  |
| • passive Mitglieder                               | <b>60,00 €</b>  |
| • Fußball-Schiedsrichter                           | <b>0,00 €</b>   |
| • Mitgliedsbeitrag, wenn das Sportangebot wegfällt | <b>0,00 €</b>   |

c) Spartenbeitrag Tennis zusätzlich:	
• Einzelspieler	<b>84,50 €</b>
• Ehepaar	<b>157,50 €</b>
• Auszubildende**, BFDler** und FSJler**	<b>61,50 €</b>
• 1. Kind, Schüler, Jugendliche, Studenten** (< 27 Jahre)	<b>39,50 €</b>
• Ab 2. Kind (pro Kind)	<b>28,50 €</b>
• Familienbeitrag*	<b>225,00 €</b>
• passive Einzelperson	<b>42,50 €</b>

d) Spartenbeitrag Fußball zusätzlich:	
• Erwachsene	<b>48,00 €</b>
• Kinder und Jugendliche (6 bis 17 Jahre)	<b>18,00 €</b>
• Passgebühr für aktive Erwachsene (einmalig)	<b>20,00 €</b>

e) Spartenbeitrag Volleyball zusätzlich:	
• Kinder (6 bis 13 Jahre)	<b>18,00 €</b>
• Jugendliche und Erwachsene (> 13 Jahre)	<b>36,00 €</b>

Erläuterungen:

\* Familien bestehen aus maximal zwei Elternteilen und den Kindern, die kein eigenes Einkommen haben.

\*\* dem Aufnahmeantrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen

- f) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Zahlungstermine sind der 01.02., 01.05, 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres bei vierteljährlicher Zahlung, 01.02. und 01.08. bei halbjährlicher Zahlung und der 01.02. bei jährlicher Zahlungsweise. Der geschäftsführende Vorstand kann hiervon abweichende Zahlungstermine festlegen.
- g) Die Aufnahmegebühr beträgt 5,-- € je Mitglied und wird mit der ersten Beitragszahlung fällig. Die Möglichkeit, nach Nr. 1e) gesonderte Aufnahmebeiträge zu erheben, ist gegeben.
- h) Abweichend vom Lastschriftverfahren kann der geschäftsführende Vorstand die Zahlung per Rechnung zulassen.
- i) Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus fällige Mitgliedsbeiträge reduzieren, stunden oder erlassen.
- j) Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit notwendig.
- k) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich im Januar nach Vorlage des Geschäftsergebnisses des Vorjahres überprüft und kann vom erweiterten Vorstand per Beschluss geändert werden. Für eine Änderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes notwendig.
- l) Änderungen in der Höhe der Mitgliedsbeiträge sind den Mitgliedern zeitnah in geeigneter Form mitzuteilen.

## 8. Pflege der vereinseigenen Anlagen

- a) Die betroffenen Spartenleitungen sind berechtigt für ihren Bereich Arbeitsstunden anzusetzen.

- b) Für nicht geleistete Arbeitsstunden kann eine Ausgleichsabgabe erhoben werden. Diese Ausgleichsabgabe fließt der Sparte zu.
- c) Arbeitsstunden sind auf andere Personen übertragbar.
- d) Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausgleichsabgaben legt die jeweilige Spartenleitung in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand fest.

## **9. Sportstättennutzung**

- a) Den Mitgliedern steht das Recht auf Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsstätten und Geräten zu sportlichen Zwecken im Rahmen seiner Spartenzugehörigkeit zu. Weiteres regelt die Sportstätten-Nutzungsverordnung der Stadt Lehrte.
- b) Die Pläne über die Nutzungszeiten werden von den Sparten in Abstimmung mit den anderen Sparten erstellt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorsitzende oder sein Vertreter.
- c) Für die ordnungsgemäße Benutzung der Übungsanlagen und der Geräte sind die jeweiligen Übungsleiter verantwortlich.
- d) Vermisstes Gerät und festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich der Spartenleitung oder dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

## **10. Ordnungsstrafen**

- a) Der Verein hat die Möglichkeit Ordnungsstrafen zu verhängen. Zuständiges Organ für die vereinsrechtlichen Ordnungsstrafen ist der erweiterte Vorstand.
- b) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Beschlüsse oder Anordnungen des erweiterten Vorstandes sowie bei einem Verhalten, durch welches das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins geschädigt oder gefährdet wird, kann der erweiterte Vorstand angemessene Ordnungsstrafen mit einfachem Beschluss verhängen.
- c) Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung der begründeten Entscheidung Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **11. Ehrungen und Todesfälle**

- a) An verdiente Mitglieder werden verliehen:
  - Für 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft: 2 Weinflaschen im Körbchen
  - Für 40-jährige Mitgliedschaft: 1 Weinflasche mit Schleife / goldene Nadel
  - Für 25-jährige Mitgliedschaft: Silberne Nadel
- b) Sonderehrungen: Für besondere Leistungen im Sportbereich und für besondere Verdienste im Verein können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes Geschenke übergeben werden.
- c) Anzeigen für verstorbene Vereinsmitglieder werden in den Tageszeitungen grundsätzlich nicht veröffentlicht. Es erfolgt eine Mitteilung in der Vereinszeitschrift.
- d) Der geschäftsführende Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.

## **12. Übungsleiter/-innen und Fortbildung**

- a) Der Verein unterstützt die Aus- und Fortbildung seiner Übungsleiter/-innen. Je Vereinsmitglied wird maximal einmalig ein Betrag in Höhe von 250,00 € für den Erwerb des Übungsleiterscheines bewilligt. Dies bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Weitere Fortbildungskosten, auch wenn diese zur Verlängerung des Übungsleiterscheines notwendig sind, werden nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erstattet.
- b) Über die Höhe der Übungsleiterentgelte entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit der jeweiligen Spartenleitung abschließend.
- c) Jeder Übungsleiter, der von den Sportfreunden Aligse ein Übungsleiterentgelt erhält, muss Vereinsmitglied sein. Ausnahmen hiervon sind auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausnahmsweise möglich.
- d) Übungsleiterabrechnungen sind quartalsweise durch die Übungsleiter zu erstellen und dem 1. Kassenwart vorzulegen. Verantwortlich für die Richtigkeit der abgerechneten Übungsleiterstunden sind die Übungsleiter.
- e) Kassenschluss für Übungsleiterabrechnungen ist jeweils der 20.12. eines Geschäftsjahres.

## **13. Sitzungen des Vorstandes**

- a) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- b) Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
- c) Der Vorstand kann zu einzelnen Besprechungspunkten Dritte beratend einladen. Sie dürfen nur zu dem betreffenden Besprechungspunkt anwesend sein.
- d) Die turnusmäßigen Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden an jedem zweiten Donnerstag eines Monats im Geschäftszimmer der Sportfreunde Aligse statt. Abweichungen hiervon sind möglich.

## **14. Zahlung einer Ehrenamtszuschale (siehe § 2 der Satzung)**

- a) Kann gewährt werden für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und weiteren gewählten Auftragsämtern der Sparten (z.B. Kassen- oder Jugendwarte).
- b) Maximale Höhe: Aktueller steuerlicher Freibetrag gemäß §3 Nr. 26a EStG.
- c) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet nach Antrag über die eventuellen Zahlungen und die Höhe der Ehrenamtszuschale.

## **15. Inkrafttreten**

- a) Diese aktualisierte Fassung der Geschäftsordnung tritt am 17.06.2022 in Kraft. Den Änderungen wurde mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.06.2022 zugestimmt.

Otto Grethe  
**1. Vorsitzender**

Steffen Ahlborn  
**2. Vorsitzender**

Marten Ahlborn  
**Kassenwart**